

Bewertung eines Wohnrechts bei Ansatz des Verkehrswerts

§ 16 BewG wird in verfassungskonformer Weise einschränkend dahingehend ausgelegt, dass die dortige Verweisung auf den „nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes anzusetzende(n) Wert“ sich nur auf diejenigen Vorschriften des BewG bezieht, die bereits vor dem Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes am 01.01.2009 existiert haben.

*FG Niedersachsen, Urt. v. 19.09.2012 – 3 K 194/12, Rev. zugelassen

Kurzfassung:

Der Jahreswert von Nutzungen eines Wirtschaftsguts, das für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach den §§ 157 ff. BewG mit dem Verkehrswert angesetzt wird, darf nicht nach § 16 BewG gedeckelt werden. § 177 BewG bestimmt ausdrücklich, dass den Bewertungen des Grundvermögens der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. Die Berücksichtigung von Grundstücksbelastungen ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. § 198 BewG erlaubt es dem Steuerpflichtigen aber, den niedrigeren Verkehrswert nachzuweisen, und zwar auch dann, wenn der niedrigere Verkehrswert auch aus der Belastung des Grundbesitzes mit einem Nutzungsrecht resultiert.

Wird das Nutzungsrecht – wie etwa ein Wohnrecht – allerdings nicht bereits bei der Ermittlung des Grundbesitzwerts berücksichtigt, ist es – im Umkehrschluss zu § 10 Abs. 6 Satz 6 ErbStG – bei der Festsetzung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer abzuziehen und nach dem Ersten Teil des BewG zu beurteilen: als wiederkehrende Nutzung nach § 12 Abs. 1 ErbStG, §§ 13 ff. BewG. Zur Ermittlung des Werts der wiederkehrenden Nutzung ist nach § 14 Abs. 1 BewG der Jahreswert der Nutzung mit dem Vielfältiger in der Anlage zu § 14 BewG (BMF-Schreiben v. 01.10.2009 – IV C 2 – S 3104/09/10001, BStBl I 2009, 1168) zu multiplizieren. Als Jahreswert von Nutzungen, die in ihrem Betrag ungewiss sind oder schwanken, ist nach § 15 Abs. 3 BewG der Betrag zugrunde zu legen, der in der Zukunft im Durchschnitt der Jahre voraussichtlich erzielt werden wird.

Anders als bei einer Berücksichtigung der Nutzungen im Rahmen des nachgewiesenen niedrigeren Verkehrswerts nach § 198 BewG findet bei einem Abzug der Nutzungen somit eine wertmäßige Deckelung des Jahreswerts statt. Je nachdem, ob ein niedrigerer Verkehrswert berücksichtigt wird, können sich – bei identischem Sachverhalt und gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit – somit stark unterschiedliche Steuerbelastungen ergeben, die alleine aus den unterschiedlichen Berechnungsmöglichkeiten resultieren.

Das FG hält dieses Ergebnis für nicht folgerichtig und begrenzt § 16 BewG deshalb in verfassungskonformer Weise dahingehend, dass die Vorschrift nicht zur Anwendung kommt, wenn es sich beim anzusetzenden Betrag um den nach §§ 157 ff. BewG ermittelten Verkehrswert des Wirtschaftsguts handelt. Der Deckelung in § 16 BewG liegt nämlich die Überlegung zugrunde, dass der Wert der Nutzungen nicht den Wert des Eigentums als Vollrecht übersteigen soll. Dies war regelmäßig der Fall, wenn laut BewG ein Wirtschaftsgut mit einem unrealistisch niedrigen Einheits- oder Bedarfswert angesetzt wurde. Denn § 16 BewG sorgte dann dafür, dass auch der Wert der Nutzungen auf dieses unrealistisch niedrige Wertniveau herabgesenkt wurde.

Praxis-Tipp:

Diese Deckelung ist jedoch nach Auffassung der Richter dann nicht mehr geboten und gerechtfertigt, wenn das belastete Wirtschaftsgut – wie vom BVerfG vorgeschrieben – nach §§ 157 ff. BewG mit dem Verkehrswert, also nach den ab 2009 geltenden Regelungen angesetzt wird. In diesem Fall verhindert § 16 BewG vielmehr eine Verkehrsbewertung der Nutzungen, die ebenfalls verfassungsrechtlich geboten ist.

Voraussetzungen für eine zinslose Stundung von Erbschaftsteuer

Die zinslose Stundung nach § 28 ErbStG ist ausgeschlossen, wenn der Erbe die Steuer zwar nicht aus dem übrigen Erwerb, aber aus seinem sonstigen Eigenvermögen aufbringen kann. Entscheidend ist somit, ob der Erwerber die Steuer aus anderen Teilen des Erwerbs oder aus seinem sonstigen Vermögen aufbringen kann.

*FG Köln, Beschl. v. 10.08.2012 - 9 V 1481/12

Kurzfassung:

Im Urteilsfall belief sich der Gesamtwert des Nachlasses auf etwa 640.441 €. Die Erbschaftsteuer wurde auf 45.960 € festgesetzt. Die Erbin beantragte die zinslose Stundung gem. § 28 Abs. 3 ErbStG, weil die neben den Immobilien geerbten übrigen Vermögenswerte für Vermächtnisse verwandt werden mussten. Die Erbin musste zudem Darlehen aufnehmen, um die geerbten Häuser instand zu setzen, um überhaupt eine Vermietbarkeit dieser Objekte zu erreichen. Auch aus den übrigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Erbin war eine Bezahlung der Erbschaftsteuer nicht möglich.

Voraussetzung für eine Stundung

Die Stundung der Erbschaftsteuer nach § 28 ErbStG kann nur für begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13c ErbStG ausgesprochen werden wie z. B. zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen und selbstgenutzte Ein- bzw. Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen. Die Stundung von Steuern auf nicht begünstigtes Vermögen scheidet grundsätzlich aus. Im entschiedenen Streitfall schied jedoch eine Stundung aus, weil die Erwerberin die auf das begünstigte Vermögen entfallende Erbschaftsteuer nach Ansicht des Finanzamts aus weiterem erworbenen oder eigenen Vermögen aufbringen konnte. Die gleiche Ansicht vertritt das FG, da die Tatbestandsvoraussetzungen für die zinslose Stundung nicht vorlagen.

Für eine Stundung müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden

Die Stundung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Steuer zwar nicht aus dem übrigen Erwerb, aber aus seinem sonstigen Eigenvermögen aufbringen kann. Entscheidend ist somit, ob er die Steuer aus anderen Teilen des Erwerbs oder aus seinem sonstigen Vermögen aufbringen kann. Kann der Erwerber die Steuerschuld aufbringen, wenn auch mit einer Kreditaufnahme, hat er keinen Anspruch auf eine zinslose Stundung des Erbschaftsteueranteils des begünstigt erworbenen Vermögens. Gehört zum Erwerb somit weiteres Vermögen oder verfügt der Erwerber über eigenes Vermögen oder kann er aufgrund der regelmäßigen Mieteinnahmen einen Kredit aufnehmen, um die Erbschaftsteuer zu begleichen, scheidet eine Stundung aus.

Praxis-Tipp:

Die Finanzverwaltung verlangt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kreditaufnahme und legt Steuerpflichtigen für die Unmöglichkeit die Beweislast auf, wobei eine entsprechende Bescheinigung der Hausbank und äußerstenfalls eines weiteren Kreditinstituts genügen (R E 28 Abs. 4 Satz 2 ff. ErbStR).

FG schließt Kreditaufnahme für Stundung nicht aus, wohl aber die Veräußerung des erworbenen Vermögens

Soweit in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten wird, dem Steuerpflichtigen sei eine Kreditaufnahme nicht zuzumuten, so vermag sich das FG dem nicht anzuschließen. Die Begünstigung einer zinslosen Steuerstundung kommt nur in Betracht, wenn die Erbschaftsteuer den Erwerber zur Veräußerung des erworbenen begünstigten Vermögens zwingt. Steht dem Erwerber aber noch eine Kreditaufnahme zur Verfügung und damit die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer ohne eine Veräußerung des Objekts zu begleichen, so liegen die Voraussetzungen des durch die Erbschaftsteuer erzwungenen Verkaufs des erworbenen begünstigten Vermögens eben nicht vor.

Die Erbin und Antragstellerin hatte Renovierungsaufwendungen von ca. 115.000,- € bei einem Kreditrahmen von 180.000 € vorgetragen. Somit standen noch Zahlungsmittel von 65.000 € zur Verfügung, die nahezu ausgereicht hätten, um die bestehende Steuerschuld, die auf das begünstigte Vermögen entfällt, zu bezahlen. Ein eventuell verbleibender Steuerbetrag in einer Größenordnung von 10.000 € kann durch ein entsprechend sachgerecht und moderat angepasstes Investitionsvolumen bei den Instandsetzungsmaßnahmen bei den Vermietungsobjekten ohne weiteres erwirtschaftet werden.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Februar 2013

11.02. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

11.02. Umsatzsteuer für Monatszahler und Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung

